OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603665/2/ZO/BR

Datum:
Linz, 12. Mai 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des R M I, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.03.2020, GZ: BHLL/919100120331/19, wegen Übertretung des § 97 Abs 4 Z 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012, BGBl II 216/2012,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vom 12.03.2020 zu GZ: BHLL/919100120331/19, vorgeworfen, dass er am 22.08.2019 um 07:44 Uhr in A, x bei km 10,8 in Richtung S seinen PKW, Kennzeichen x, bei der Eisenbahnkreuzung, bei der aufgrund der Lichtzeichen ein Anhaltegebot gegeben war, nicht bei der deutlich sichtbar angebrachten Haltelinie oder Ordnungslinie angehalten habe. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs 4 Z 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012, BGBl II 216/2012, begangen, weshalb über ihn gemäß § 167 Abs 3 Eisenbahngesetz 1957 eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstraße 1 Tag 8 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

II. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass sich hinter ihm ein Fahrzeug mit zu wenig Sicherheitsabstand befunden habe und ein Anhalten deshalb nicht möglich gewesen sei. Der Bf sei vor allem auf die Sicherheit seiner Fahrgäste bedacht gewesen und wäre der Überzeugung gewesen, nicht mehr gefahrlos anhalten zu können. Er habe in diesem Moment eine schnelle und sichere Entscheidung treffen müssen und habe deshalb sein Fahrzeug trotz Lichtzeichen nicht an der Haltelinie angehalten.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Am 22.08.2019 um 07.44 Uhr lenkte der Bf den PKW x in A auf der x in Richtung S. Bei km 10,8 überfuhr der Bf die durch Lichtzeichen gesicherte Eisenbahnkreuzung ohne an der Haltelinie anzuhalten. Ob das Lichtzeichen im Zeitpunkt des Überfahrens rot blinkte, oder gelb oder rot leuchtete, konnte nicht festgestellt werden.

IV. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt beurteilt:

a) Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen und das Verhalten bei der Annäherung an und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen (Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV), BGBl. II Nr. 216/2012, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

„§ 97 Abs 4 Allgemeine Gebote
Ist ein gefahrloses Übersetzen der Eisenbahnkreuzung nicht möglich oder haben die Straßenbenützer aufgrund des Vorschriftszeichens „Halt“ oder aufgrund von Lichtzeichen, von Lichtzeichen mit Schranken, von Schranken oder aufgrund eines von Bewachungsorganen gegebenen Anhaltegebotes vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten, haben diese, je nachdem, was sie zuerst erreichen,

1. vor der Haltelinie oder Ordnungslinie, wenn eine solche vorhanden ist, oder
2. vor dem Andreaskreuz, jedoch mindestens in einer Entfernung von 3 m vor der nächstgelegenen Schiene, oder
3. vor dem Lichtzeichen vor der Eisenbahnkreuzung, jedoch mindestens in einer Entfernung von 3 m vor der nächstgelegenen Schiene, oder
4. vor dem Schrankenbaum vor der Eisenbahnkreuzung oder
5. vor dem Bewachungsorgan oder vor der Hilfseinrichtung, jedoch mindestens in einer Entfernung von 3 m vor der nächstgelegenen Schiene

anzuhalten.

§ 99 Besondere Gebote bei Lichtzeichen, bei Lichtzeichen mit Schranken oder bei Schranken

Nehmen die Straßenbenützer bei der Annäherung an die Eisenbahnkreuzung wahr, dass
1. das gelbe Licht oder das rote Licht oder das rote blinkende Licht leuchtet oder
2. optische Zeichen durch sich drehende rotierende Warnsignale abgegeben werden oder
3. akustische Zeichen abgegeben werden oder
4. sich Schrankenbäume abwärts bewegen oder
5. Schrankenbäume vollständig oder auch nur über einen Teil der Straße geschlossen sind oder
6. Schrankenbäume nicht vollständig geschlossen sind oder

7. von Bewachungsorganen durch Armzeichen oder durch Armzeichen unter Zuhilfenahme von Hilfseinrichtungen ein Anhaltegebot gegeben wird oder
8. bei Lichtzeichen oder bei Lichtzeichen mit Schranken oder bei Schranken das Vorschriftszeichen „Halt“ angebracht ist oder
9. ein Schienenfahrzeug vor der Eisenbahnkreuzung steht und seine Weiterfahrt durch Abgabe akustischer Signale ankündigt,
haben die Straßenbenützer anzuhalten. Ist bei Aufleuchten des gelben Lichtes ein sicheres Anhalten vor der Eisenbahnkreuzung nicht mehr möglich, haben die Straßenbenützer weiter zu fahren.“

b) Der dem Bf angelastete objektive Tatbestand des § 97 Abs 4 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 normiert (lediglich), wo ein Straßenbenützer anzuhalten hat (vor der Haltelinie oder Ordnungslinie (Z1) oder vor dem Lichtzeichen vor der Eisenbahnkreuzung jedoch mindestens in einer Entfernung von 3m vor der nächstgelegenen Schiene (Z 3), je nachdem was er zuerst erreicht), wenn aufgrund eines Lichtzeichen ein Anhaltegebot gegeben ist.

Der objektive Tatbestandes des § 99 Abs 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 ist hingegen erfüllt, wenn ein Straßenbenützer nicht anhält, der bei der Annäherung an die Eisenbahnkreuzung wahrnimmt, dass das gelbe Licht oder das rote Licht oder das rote blinkende Licht leuchtet. Ist bei gelbem Licht ein sicheres Anhalten vor der Eisenbahnkreuzung nicht mehr möglich, haben die Straßenbenützer weiter zu fahren.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Beschuldigte nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (siehe statt vieler VfSlg 11.894 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

Das Nachschärfen der Tatumschreibung durch das Landesverwaltungsgericht ist vor dem Hintergrund des Schutzzweckes des (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG begrenzt und darf die Tat einerseits nicht ausgetauscht werden (zB VwGH 27.2.2015, 2011/17/0131) und ist andererseits ein Ergänzen bzw Nachschärfen der Tat nur im Rahmen der Verfolgungsverjährung zulässig (zB VwGH 10.12.2008, 2004/17/0226).

Wie der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses entnommen werden kann, wird dem Beschwerdeführer angelastet, dass er an der Eisenbahnkreuzung nicht bei der deutlich sichtbar angebrachten Haltelinie oder Ordnungslinie angehalten hat, obwohl aufgrund des Lichtzeichens ein Anhaltegebot gegeben war. Das Fahrzeug befand sich nach der Haltelinie, obwohl Rotlicht aufleuchtete.

Dieser Tatvorwurf kann jedoch dem Spruch der belangten Behörde, der wie folgt lautet: „Sie haben an der Eisenbahnkreuzung, bei der aufgrund der Lichtzeigen ein Anhaltegebot gegeben war, nicht bei der deutlich sichtbar angebrachten Haltelinie oder Ordnungslinie angehalten.“, nicht entnommen werden. Vorgeworfen wird hier lediglich das Nichtanhalten an der Haltlinie oder Ordnungslinie aufgrund eines Lichtzeichens. Die Bestimmung des § 97 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 normiert nicht das Anhaltegebot, sondern regelt lediglich, wo ein Straßenbenützer vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten hat, wenn aufgrund eines Lichtzeichens ein Anhaltegebot gegeben ist. Ein entsprechendes Anhaltegebot normiert § 99 Abs 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012. Diese Bestimmung regelt, dass ein Straßenbenützer, der bei der Annäherung an die Eisenbahnkreuzung wahrnimmt, dass das gelbe Licht oder das rote Licht oder das rote blinkende Licht leuchtet, anzuhalten hat. Ist bei gelbem Licht ein sicheres Anhalten vor der Eisenbahnkreuzung nicht mehr möglich, haben die Straßenbenützer weiter zu fahren.

Ob das Lichtzeichen bei der Annäherung an die Eisenbahnkreuzung rot oder gelb war oder rot blinkte wird dem Bf von der belangten Behörde weder im Spruch noch in einer sonstigen Verfolgungshandlung vorgeworfen. Welches Licht leuchtete, ist von der konkreten Art der Sicherung der Eisenbahnkreuzung abhängig.

Da eine Tat im Spruch so eindeutig umschrieben werden muss, dass kein Zweifel darüber besteht, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243) und Zweck dieser Vorschrift ist, den Beschuldigten einerseits in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, und ihn andererseits davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 24.9.2010, 2009/02/0329), war das angefochtene Straferkenntnis vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu beheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Formulierung eines Spruches entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl